

Inhalt

Hinweis des Landesgerichts Stuttgart vom 12.09.2022, Az.: 53 O 99/21	2
(Anscheinsbeweis für den Zusammenhang zwischen Elektroarbeiten und dem den Brand verursachenden Kurzschluss; Beweislast Mitverschulden)	
Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 31.08.2022, Az.: 4 O 103/21	3
(Die Nutzung eines Produkts über mehrere Jahre spricht nicht gegen das Vorliegen eines Produktfehlers)	
Urteil des Landgerichts München I vom 19.08.2022, Az.: 24 O 15479/20	4
(Voraussetzungen für die Haftung nach einem Schaden durch einen umgestürzten Baum)	
Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27.07.2022, Az.: 27 O 434/12 (nicht rechtskräftig)	6
(Sorgfaltspflichten eines Tiefbauunternehmers beim Einsatz einer Erdrakete)	
Urteil des Landgerichts Mannheim vom 21.09.2022, Az.: 1 O 198/17	8
(Betriebsbegriff und Mitverschulden der Werkstattmitarbeiter)	
Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.09.2022, Az.: IV ZR 501/21	9
(Substantiierungsanforderungen bei der Schadenhöhe)	
Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 02.09.2022, Az.: 19 O 443/21	10
(Befangenheit eines Sachverständigen)	

Hinweis des Landgerichts Stuttgart vom 12.09.2022, Az.: 53 O 99/21

Die Entscheidung:

Der regressierende Gebäudeversicherer hatte nach einem Brand den ausführenden Unternehmer auf Schadenersatz verklagt. Der Brand war bei Elektroarbeiten des Beklagten verursacht worden. Streitig war insbesondere, ob die Arbeiten des Beklagten unter (Elektro-) Spannung durchgeführt wurden bzw. ob die Arbeiten spannungsfrei hätten durchgeführt werden müssen.

Das Landgericht Stuttgart hat nach einem ersten Termin darauf hingewiesen, dass ein Anscheinsbeweis zu Lasten des Beklagten deswegen gegeben sei, weil – ausweislich der Bilder einer Videokamera – der Kurzschluss/ Lichtbogen während konkreter Arbeiten des Mitarbeiters des Beklagten aufgetreten war, ungeachtet der Frage, an welchem konkreten Verteiler der Elektroanlage diese Arbeiten zu dem Zeitpunkt stattfanden. Dadurch besteht nach erstem Anschein ein Zusammenhang zwischen den Elektroarbeiten und dem Kurzschluss, ebenso dafür, dass die Arbeiten nicht spannungsfrei erfolgten.

Eine aufgefundene tote Maus war – ungeachtet der Mutmaßungen über ihren Verwesungsstatus vor den Brandspuren – nach vorläufiger Auffassung des Gerichts nicht per se für einen gegenteiligen Anschein oder bereits zur Erschütterung des Anscheinsbeweises geeignet, insbesondere wegen der vorgenannten zeitlichen Korrelation.

Die Fragen eines Mitverschuldens der Klägerin oder einer unterdimensionierten Sicherung waren Einwendungen des Beklagten, welche unter dessen Beweislast fallen dürften.

Dass ein Brand durch einen Kurzschluss auftritt, sprach nach vorläufiger Auffassung des Landgerichts jedenfalls dann nicht für einen Anscheinsbeweis einer fehldimensionierten Sicherung, wenn der Kurzschluss während Elektroarbeiten auftritt, die gegebenenfalls spannungsfrei hätten erfolgen müssen.

Die Praxisrelevanz:

Häufig ist die konkrete Ausführung der vom Handwerker geschuldeten, zum Schaden führenden Tätigkeit – und damit die vom regressierenden Versicherer nachzuweisende Pflichtverletzung des Handwerkers – dem Versicherungsnehmer nicht bekannt, meist lässt sich der Handwerker dazu auch nicht ein.

Wenn der Schaden in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit Arbeiten eines Handwerkers eintritt, sollte daher stets geprüft werden, ob die Grundsätze des Anscheinsbeweises zum Nachweis einer Pflichtverletzung herangezogen werden können.

Ein von dem Handwerker behauptetes Mitverschulden des Versicherungsnehmers der Klägerin ist von dem Regressschuldner zu beweisen.

Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 31.08.2022, Az.: 4 O 103/21

Die Entscheidung:

Die Klägerin als Gebäudeversicherer nahm den Hersteller eines Kühlschranks nach einem Brand aus dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch.

Der von der Klägerin außergerichtlich beauftragte Sachverständige hatte festgestellt, dass der Brand durch einen Defekt eines im hinteren unteren Bereich des Kühlschranks befindlichen Kondensators verursacht wurde.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass der Brand durch ein Versagen der Isolierung der Anschlussleitung zum Kondensator des Kühlschranks verursacht wurde.

Nicht bestätigen konnte der gerichtlich bestellte Sachverständige, dass die Isolierung schon zwingend vor dem zu dem Brand führenden Kurzschlussereignis beschädigt war.

Das Landgericht führte aus, dass nach den Umständen des Einzelfalls davon auszugehen sei, dass der zu dem Brand führende Fehler erst nach Inverkehrbringen entstanden sei. Hierbei bezog sich das Landgericht auf eine – inhaltlich bedenkliche – Entscheidung des Oberlandesgerichts München (Urteil vom 21.06.2002, Az.: 21 U 4952/01), welches geurteilt hatte, es sei davon auszugehen, dass ein Produkt bei Inverkehrbringen fehlerfrei sei, wenn es danach 7 Jahre beanstandungsfrei genutzt wird. Da der streitgegenständliche Kühlschrank zum Zeitpunkt des Brandes ebenfalls 7 Jahre alt war, zog das

Landgericht die Ausführungen des Oberlandesgerichts München auch für seine Entscheidung heran.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Durchsetzung eines Anspruchs nach dem Produkthaftungsgesetz umso schwieriger wird, je mehr Zeit zwischen dem Inverkehrbringen des Produkts und dem Schadenereignis liegt.

Allerdings spricht nicht alleine die Nutzung eines Produkts über mehrere Jahre gegen das Vorliegen eines Produktfehlers. Es kommt hierbei immer auf den Einzelfall an. So hatte das Landgericht Mosbach (Regress-Newsletter 02/2019, Seite 11) bei einem fast 10 Jahre genutzten Produkt den Produktfehler bei Inverkehrbringen nach der Beweisaufnahme bejaht.

Darüber hinaus sollten elektrische Geräte so konzipiert sein, dass diese bei einem technischen Defekt zwar ausfallen, aber nicht in Brand geraten und schon gar nicht ein in dem Gerät entstehender Brand sich auf seine Umgebung ausweiten kann.

Hier spielt häufig das von dem Hersteller eingesetzte (entzündliche) Material eine Rolle. Die Zulässigkeit des eingesetzten Materials für das konkrete Produkt sollte deshalb ebenfalls überprüft werden.

Urteil des Landgerichts München I vom 19.08.2022, Az.: 24 O 15479/20

Die Entscheidung:

Der klagende Gebäudeversicherer machte wegen eines durch einen umgestürzten Baum verursachten Schadens einen Anspruch gegen den Eigentümer des Baumes geltend.

Das Landgericht führte aus, dass eine Haftung des Beklagten voraussetzt, dass der streitgegenständliche Baum tatsächlich mit erheblichen Vorschäden belastet und einer normalen Einwirkung gegenüber nicht mehr widerstandsfähig gewesen ist sowie, dass der Beklagte diesen Umstand im Rahmen der ihm obliegenden Kontrolle nicht bemerkt und auch nicht für Abhilfe gesorgt hatte.

Damit müsse die beweisbelastete Klagepartei belegen, dass der Beklagte die ihm insofern obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt hatte. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (vgl. BGH Urteil vom 08.11.2005, Az.: VI ZR 332/04, NJW 2006, 610; BGH Urteil vom 06.02.2007, Az.: VI ZR 274/05, NJW 2007, 1683; BGH Urteil vom 02.10.2012, Az.: VI ZR 311/11, NJW 2013, 48).

Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenquelle andauern lässt (BGH-Urteil vom 02.10.2012, Az.: VI ZR 311/11).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Eine

Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2013, Az.: I-9 U 38/13, MDR 2014, 156).

Haftungsbegründend wird ein Beweis dann, wenn sich für einen sachkundigen Beobachter die darlegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zumutbar sind (vgl. BGH vom 02.10.2012 s.o.). Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen und unterhaltenen Pflanzen, insbesondere aber Bäume auf Schäden und Erkrankungen in gewissen Abständen zu untersuchen und diese bei Verlust der Standfestigkeit zu entfernen, damit von ihnen keine Gefahr ausgeht.

Die Kontrolle der im privaten Bereich unterhaltenen Bäume kann der Eigentümer selbst durchführen und muss sich hierbei keines Fachmanns bedienen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2013, MDR 2014, 156).

Schäden und Erkrankungen können in der Regel von einem Laien ausreichend erkannt und darauf rechtzeitig reagiert werden, beispielsweise auf Grund abgestorbener Äste, braune oder trockene Blätter, Verletzung der Rinde und sichtbaren Pilzbefalls. ➔

Dies gilt auch für ältere Bäume, denn ein allgemein bekannter Grundsatz, dass von älteren Bäumen eine schwerer zu erkennende Gefahr ausgeht, existiert nicht. Es übersteigt die Anforderung an den Verkehrskreis der Privateigentümer, die Kontrolle zumindest eines älteren Baumes einem Fachmann oder Sachverständigen überlassen zu müssen.

Die Praxisrelevanz:

Der Eigentümer eines Grundstücks muss regelmäßige Untersuchungen an seinen vorhandenen und unterhaltenen Pflanzen durchführen und ggf. Maßnahmen ergreifen, damit von den Pflanzen keine Gefahr ausgeht. Unterlässt der Eigentümer dies und trifft keine Maßnahmen, wenn die Erkrankung eines Baumes ersichtlich und damit seine Standsicherheit fraglich ist, kommen gegen den Eigentümer des Baumes bzw. den, der für den Baum verantwortlich ist, Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB und § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog in Betracht.

Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27.07.2022, Az.: 27 O 434/12 (nicht rechtskräftig)

Die Entscheidung:

Die Klägerin regressiert als Maschinenversicherer bei einem Unternehmer, der eine Erdrakete unter einer Straße in Vorbereitung der Verlegung einer Wasserleitung durchgeschossen hatte. Hierbei wurde ein Mittelspannungskabel getroffen, infolgedessen die Energieversorgung bei der Versicherungsnehmerin der Klägerin unterbrochen wurde. Aufgrund des Stromausfalls wurden Maschinen der Versicherungsnehmerin der Klägerin beschädigt.

Das Landgericht sah eine schuldhafte Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des ausführenden Tiefbauunternehmers als gegeben an.

In seinem Urteil stellte das Landgericht die von der Rechtsprechung aufgestellten hohe Anforderungen an die Pflicht der Tiefbauunternehmen dar. Tiefbauunternehmen müssen sich vor der Durchführung von Erdarbeiten an öffentlichen Straßenflächen nach der Existenz und dem Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu erkundigen. Sie haben sich Gewissheit über die Verlegung von Versorgungsleitungen im Boden zu verschaffen, weil öffentliche Verkehrsflächen regelmäßig auch dazu genutzt werden, dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag dienende Leitungen dort zu verlegen. Tiefbauunternehmer müssen bei Bauarbeiten an öffentlichen Straßen einer Stadt mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen rechnen und äußerste Vorsicht walten lassen. An die Erkundigungs- und Sicherungspflichten bezüglich der verlegten Versorgungsleitungen sind hohe Anforderungen zu stellen. Der Tiefbauunternehmer muss sich im Rahmen der allgemeinen technischen Erfahrung die Kenntnisse verschaffen, welche die sichere Bewältigung der auszufüh-

renden Arbeiten voraussetzt. Der Tiefbauunternehmer ist insbesondere verpflichtet, sich den erforderlichen Grad von Gewissheit über den tatsächlichen Verlauf von Versorgungsleitungen zu verschaffen, und zwar auch dort, wo die entsprechenden zuverlässigen Unterlagen vorhanden sind. Um den unverhältnismäßig großen Gefahren zu begegnen, die durch eine Beschädigung von Strom-, Gas-, Wasser- oder Telefonleitungen hervorgerufen werden können, ist mit äußerster Vorsicht vor allem bei der Verwendung von Baggern und anderem schweren Arbeitsgerät vorzugehen. So muss sich der betreffende Tiefbauunternehmer dort, wo entsprechend zuverlässige Unterlagen vorhanden sind, über den Verlauf von Versorgungsleitungen erkundigen; im Rahmen der allgemeinen technischen Erfahrung hat er sich die Kenntnisse zu verschaffen, welche die sichere Bewältigung der auszuführenden Arbeiten voraussetzt. Im Allgemeinen besteht eine Erkundigungspflicht bei den zuständigen Versorgungsunternehmen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass vorhandene Planunterlagen unrichtig oder unvollständig sind, müssen weitere Erkundigungen eingeholt werden. Da die Versorgungsleitungen regelmäßig ohne Mitwirkung der kommunalen Bauämter verlegt und unterhalten werden, genügt nicht eine Erkundigung bei diesen, vielmehr besteht im Allgemeinen eine Erkundigungspflicht gegenüber den zuständigen Versorgungsunternehmen. Wenn dies nicht weiterhilft, hat sich der Tiefbauunternehmer die erforderliche Gewissheit durch andere geeignete Maßnahmen zu verschaffen, etwa durch Probebohrungen oder Ausschachtungen von Hand in dem Bereich, den er ausheben will.

Diese hohen Anforderungen hatte der Unternehmer im hiesigen Fall nicht erfüllt. ➔

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung beschreibt zutreffend die vom Bundesgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen entwickelten hohen Anforderungen für Arbeiten von Tiefbauunternehmen.

Der Tiefbauunternehmer hat diverse Erkundigungen einzuholen und gegebenenfalls muss er den Arbeitsbereich im Wege der Handschachtung untersuchen.

Sobald der Tiefbauunternehmer nach Einsicht in Pläne eine andere Ausführung vor Ort findet, muss er weitergehende Untersuchungen ausführen. Er darf sich dann nicht darauf verlassen, dass die Erdrakete keine Kabel oder Leitungen treffen kann. Dies gilt umso mehr, wenn in Plänen keine Höhenangaben von verlegten Kabeln/Leitungen enthalten sind.

Urteil des Landgerichts Mannheim vom 21.09.2022, Az.: 1 O 198/17

Die Entscheidung:

Die Klägerin als Inhalts- und Ertragsausfallversicherer einer Autowerkstatt nahm nach einem Brand den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs in Anspruch, in dessen Motorraum der Brand ausgebrochen war.

Das Fahrzeug war in die Autowerkstatt geschleppt worden und nachdem im Rahmen einer ersten Diagnose eine Spannungsmessung durchgeführt worden war, wurde das Fahrzeug über Nacht in der Werkstatthalle belassen.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige konnte in Anwendung des Eliminationsverfahrens unter Ausschluss alternativer Schadenursachen bestätigen, dass der Brand durch die im Motorraum befindlichen elektrischen Anlagengeräte des Fahrzeugs entstanden war.

Damit war die Haftung des beklagten KH-Versicherers aus § 7 Abs. 1 StVG bestätigt, denn der durch die Elektrik des Fahrzeugs verursachte Brand war bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs entstanden.

Da sich im Rahmen der Beweisaufnahme ergeben hatte, dass das Fahrzeug zusätzlich mit einer Gasanlage ausgerüstet war, war ein weiterer Sachverständiger der Ansicht, dass die Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin der Klägerin die Batterie des Fahrzeugs hätten abklemmen müssen.

Die Klägerin hat dagegen argumentiert, dass die Vorschriften, auf die sich der Sachverständige berufen hatte, ein Abklemmen der Batterie dann als notwendig ansahen, wenn an der Gasanlage gearbeitet wurde. An der Gasanlage wurde jedoch unstrittig nicht gearbeitet. Es wurde lediglich eine Diagnosemessung durchgeführt. Das Landgericht war der Ansicht, dass entscheidend sei, dass die Batterie als Zündquelle beseitigt werden soll-

te. Auf Basis der Ausführungen des Sachverständigen nahm das Landgericht ein Mitverschulden der Versicherungsnehmerin der Klägerin an, welches sich die Klägerin entgegenhalten lassen musste.

Allerdings bewertete das Landgericht den Beitrag des Fahrzeugs zu der Schadenverursachung höher als das Mitverschulden.

Die Praxisrelevanz:

Mit seinen Ausführungen zu § 7 Abs. 1 StVG bestätigt das Gericht die herrschende Rechtsprechung zu der Frage des Betriebsbegriffs.

Auch wenn ein Mitverschulden eingewandt wird, für das die beklagte Partei beweibelastet ist, gilt es umfänglich vorzutragen, auch um die Quote des Mitverschuldens, soweit ein solches vom Gericht angenommen wird, möglichst gering zu halten.

Denn auch wenn das Landgericht sich dem gerichtlich bestellten Sachverständigen schlussendlich angeschlossen hat, war nicht alleine das Belassen der angeschlossenen Batterie in dem Fahrzeug die Begründung für das Mitverschulden. Es müssen, ähnlich wie in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 26.03.2019, VI ZR 236/18), weitere Gründe hinzutreten, um das Mitverschulden zu begründen. Dies könnte zum Beispiel eine derartige Beschädigung des Fahrzeugs sein, die eine Verletzung von Kabeln oder Schäden an der Batterie als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.09.2022, Az.: IV ZR 501/21

Die Entscheidung:

In dem Verfahren waren Regressansprüche des Wohngebäudeversicherers wegen eines Brandschadens streitig.

Das Berufungsgericht hatte eine im Rahmen des Verfahrens erhobene Widerklage teilweise abgewiesen und dies insbesondere mit einer nicht hinreichenden Substantiierung eines Teils der Schadenhöhe begründet.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil aufgehoben, soweit der Widerklageantrag abgewiesen worden war. Das Berufungsgericht hatte gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen. Die Anforderungen an die Darlegungslast hatte das Berufungsgericht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs überspannt.

Nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs genügt eine Partei nach ständiger Rechtsprechung ihren Substantiierungspflichten, wenn sie Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als bestehend erscheinen zu lassen. Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen an die Substantiierung, kann der Vortrag weiterer Einzeltatsachen nicht verlangt werden. Vielmehr muss der Tatrichter in die Beweisaufnahme eintreten, um dort eventuell weitere Einzelheiten zu ermitteln.

Über die Frage, ob und in welcher Höhe durch einen Brand ersatzfähige Schäden entstanden sind, hat der Tatrichter nach § 287 ZPO zu befinden. Diese Gesetzesvorschrift erleichtert dem Geschädigten nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegungslast. Die Klage darf nicht wegen eines lückenhaften Vortrags

zur Schadenhöhe abgewiesen werden, solange greifbare Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung vorhanden sind. Eine Schätzung darf erst dann gänzlich unterlassen werden, wenn sie mangels jeglicher konkreter Anhaltspunkte völlig in der Luft hänge und daher willkürlich wäre.

Die Praxisrelevanz:

Sobald der Anspruchsteller seinen Anspruch auf eine Schadenberechnung eines vor Einleitung des Gerichtsverfahrens beauftragten Gutachters stützt, ist ein solches Privatgutachten als besonders substantiiertes, urkundlich belegter Parteivortrag einzuordnen. Dies gilt selbst dann, wenn in der Klage lediglich auf das Privatgutachten Bezug genommen wird.

Ansonsten ist es ausreichend Tatsachen vorzutragen, die Schadensersatzansprüche begründen können und dies unter Beweis zu stellen.

Auch wenn ein Gericht eine nicht hinreichende Substantiierung annimmt, weil zu beschädigten Gegenständen nicht der genaue Typ und Anschaffungszeitpunkt genannt werden kann, überspannt dies die Substantiierungsanforderungen an eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO. Es ist ausreichend die beschädigten Gegenstände zu benennen sowie unter Beweisantritt vorzutragen, dass diese vorhanden waren und durch den Brand beschädigt wurden.

Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 02.09.2022, Az.: 19 O 443/21

Die Entscheidung:

Nach der Erstellung eines Gutachtens wurde der gerichtlich bestellte Sachverständige von der Klägerin wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung im Wesentlichen damit, dass die von dem gerichtlich bestellten Sachverständigen gewählten Formulierungen lediglich eine Herabwürdigung des klägerischen Privatgutachtens darstellten.

Das Landgericht erachtete das Ablehnungsgesuch als begründet, da eine Besorgnis der Befangenheit des gerichtlich bestellten Sachverständigen im Sinne des §§ 406 Abs. 1 Satz 1, 42 ZPO bestand.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Für die Besorgnis der Befangenheit genügt der bei der ablehnenden Partei erweckte Anschein der Parteilichkeit. Entscheidend ist, ob vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Menschen geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen.

Einem Sachverständigen steht es grundsätzlich zu, die Richtigkeit eines Parteigutachtens zu bewerten und im Zusammenhang mit den gebotenen sachlichen Erörterungen der Ausführungen seiner Kollegen, deren Sachkunde für die Beurteilung des Falles als nicht ausreichend zu bewerten. Unter diesem Gesichtspunkt kann sich die Befangenheit aus abfälligen oder sonst unsachlichen Äußerungen über andere Gutachter oder aus einer unsachlichen Reaktion auf Einwendungen gegen sein Gutachten bzw. auf einen Befangenheitsantrag ergeben. Maßgeblich ist, ob sich die Äußerungen des Sachver-

ständigen noch im Bereich der sachlichen Auseinandersetzung halten oder damit bereits die Grenze zu einer persönlichen Herabsetzung überschritten wird. Soweit es um die Pflicht des Sachverständigen zur Objektivität und Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten geht, muss er sich grundsätzlich an den gleichen Maßstäben messen lassen, wie sie für Richter gelten. Ebenso wie der Richter muss der Sachverständige als sein Helfer alles vermeiden, was ein auch nur subjektives Misstrauen einer Partei in seine Unabhängigkeit rechtfertigen könnte.

Diese Grenzen einer sachlich-kritischen Auseinandersetzung hatte der gerichtlich bestellte Sachverständige überschritten. Zwar fand sich in dem Gutachten durchaus berechtigte Kritik an dem Privatgutachten, allerdings bediente sich der Sachverständige einer unangemessenen Ausdrucksweise, welche geeignet waren den Privatgutachter der Klagepartei der Lächerlichkeit preiszugeben.

So stritt der Sachverständige dem Privatgutachter jegliches Grundlagenwissen über die korrekte Brandursachenermittlung ab. Mag hierin allein noch eine berechtigte Bewertung des Privatgutachtens gesehen werden, zeigte die Gesamtschau der durch den Sachverständigen verwendeten Formulierungen, dass er den Boden der Neutralität verlassen hatte. So bewertete er die Feststellungen des Privatgutachters unsachlich als „unsinnig“, seinen Schreibstil als schlecht und die verwendete Syntax als merkwürdig. Diese abwertenden Ausführungen dienten nicht der Beantwortung der Beweisfrage, sondern lediglich der Diffamierung des Privatgutachters. ➔

Die Praxisrelevanz:

Das Landgericht hat die Gründe für die Befangenheit eines gerichtlich bestellten Sachverständigen sorgfältig herausgearbeitet.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige darf (berechtigte) Kritik an einem Privatgutachten äußern, jedoch nur in einem angemessenen Rahmen. Verlässt der Sachverständige diesen Rahmen, ist ein Ablehnungsgesuch begründet.

Auch wenn es nur selten vorkommt, sollte ein Gutachten auch darauf überprüft werden, ob die Ausführungen sachlich-kritisch sind oder ob das Privatgutachten, aus welchen Gründen auch immer, unsachlich angegriffen wird.